



LEITFADEN  
ZUR  
EUROPÄISCHEN  
PRODUKTSICHERHEITS-  
VERORDNUNG

November 2024

## RECHTLICHE HINWEISE

Dieser Leitfaden ist mit großer Sorgfalt erstellt worden, ersetzt aber dennoch die Beratung im Einzelfall nicht. Wir bitten um Verständnis, dass keinerlei Haftung übernommen wird.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von Hinweisgeberexperte.de unzulässig.

# INHALTSVERZEICHNIS

Hintergrund.....4

1. Welche Unternehmen sind betroffen?.....5

2. Was regelt die  
Produktsicherheitsverordnung?.....6

3. Was müssen betroffene Unternehmen tun?.....9

4. Bis wann müssen Unternehmen diese Verpflichtungen  
umsetzen?.....12

Was passiert bei Nichteinhaltung?.....12

Vorteile einer frühzeitigen Umsetzung.....13

5. Wie setzen Unternehmen diese Verpflichtungen  
um?.....14

6. Wie können Hinweisgebersysteme einen Teil der Pflichten abdecken?.....16

7. Was muss man bei der Nutzung von Hinweisgebersystemen  
als Kontaktstelle beachten?.....18

Fazit.....20

## DIE NEUE PRODUKTSICHERHEITSVERORDNUNG – UMSETZUNGSFRIST BIS 13. DEZEMBER 2024

### Hintergrund

Die neue Produktsicherheitsverordnung (EU-Verordnung 2023/988), auch bekannt als „General Product Safety Regulation“, kurz: GPSR, tritt am 13. Dezember 2024 in der gesamten Europäischen Union in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG und gilt unmittelbar, ohne dass eine Umsetzung in nationales Recht erforderlich ist.

Die Verordnung verfolgt das Ziel, die Produktsicherheit zu stärken, indem sie strengere Vorschriften für Hersteller, Importeure und Händler von Verbraucherprodukten mit dem „Allgemeine Sicherheitsgebot“ (Artikel 5 GPSR) festlegt. Verbraucher profitieren dadurch von einem umfassenderen Schutz, Unternehmen dürfen nur sichere Produkte auf den Markt bringen. Artikel 9 GPSR definiert die Pflichten der Hersteller, die unter anderem die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle umfassen. Darüber hinaus fordert die Verordnung eine systematische Bewertung von Risiken sowie die unverzügliche Meldung von Gefährdungen an Behörden und Verbraucher.

Unternehmen, die diese Vorgaben nicht einhalten, riskieren Strafen, Haftungsrisiken und Sanktionen. Artikel 42 GPSR legt fest, dass nationale Gesetze diese Sanktionen regeln sollen. In Deutschland geschieht das durch das neue Produktsicherheitsgesetz. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt bereits vor.

Da die Frist zur Umsetzung der Verordnung knapp bemessen ist, müssen Unternehmen jetzt aktiv werden. Besonders eine Anpassung des Hinweisgebersystems bietet eine effektive und schnelle Lösung. Mit dieser Erweiterung lässt sich die zentrale Kontaktstelle einrichten, um die Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung zu erfüllen. Gleichzeitig hilft das System dabei, Risiken zu minimieren und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

## 1. Welche Unternehmen sind betroffen?

Die Produktsicherheitsverordnung gilt für alle Unternehmen, die Produkte für Endverbraucher in der Europäischen Union vertreiben, herstellen oder in die EU importieren.

„Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt entweder selbst herstellt oder die Herstellung organisiert und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet (Artikel 3 Nr. 8 GPSR). Händler zählen zu den Personen in der Lieferkette, die Produkte auf dem Markt bereitstellen, ohne dabei als Hersteller oder Importeur zu fungieren (Artikel 3 Nr. 11 GPSR). Ein „Importeur“ bringt Produkte aus Drittländern in der Europäischen Union in Verkehr und muss dabei selbst in der EU ansässig sein (Artikel 3 Nr. 10 GPSR).

Die Verordnung betrifft sowohl große Konzerne als auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Dabei spielen weder die Branche, die Mitarbeiterzahl noch der Umsatz eine Rolle. Dienstleistungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung.

Für KMU stellen die Anforderungen oft eine besondere Herausforderung dar, da sie häufig über keine spezialisierten Compliance-Abteilungen verfügen. In solchen Fällen empfiehlt sich die Unterstützung durch Experten wie Anwälte oder Spezialisten. Dies erleichtert die korrekte Umsetzung der Produktsicherheitsverordnung und hilft insbesondere bei der Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle – eines wesentlichen Bestandteils der Verordnung.

Ausnahmen von der Regelung listet Artikel 2 Absatz 2 GPSR auf. Diese betreffen unter anderem Human- und Tierarzneimittel, Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere sowie Antiquitäten.

## 2. Was regelt die Produktsicherheitsverordnung?

Die Produktsicherheitsverordnung stärkt den Verbraucherschutz, indem sie klare Regeln und Pflichten zur Produktsicherheit vorgibt. Unternehmen dürfen nur sichere Produkte auf den Markt bringen (Artikel 5 GPSR: „allgemeines Sicherheitsgebot“). In Artikel 6 GPSR sind die Aspekte für die Bewertung der Sicherheit festgehalten.

## Wichtige Regelungen:

### 1. Einrichtung einer Kontaktstelle:

Jedes betroffene Unternehmen muss eine zentrale Kontaktstelle schaffen, die als Meldestelle für Beschwerden und Gefährdungen dient. Ein Hinweisgebersystem eignet sich hervorragend dafür, da es öffentlich zugänglich ist und den weiteren Anforderungen entspricht.

### 2. Kennzeichnungspflichten:

Jedes Produkt benötigt eine eindeutige Identifikation, zum Beispiel durch Seriennummern oder vergleichbare Kennzeichen, um eine klare Zuordnung zu ermöglichen.

### 3. Rückverfolgbarkeit:

Unternehmen müssen die gesamte Lieferkette dokumentieren. Diese Transparenz hilft dabei, Risiken besser einzuschätzen und Rückrufe gezielt durchzuführen.

### 4. Risikobewertung:

Unternehmen bewerten regelmäßig die potenziellen Gefahren ihrer Produkte und entwickeln Strategien, um Risiken wirksam zu minimieren.

## 5. Schnelle Reaktion:

Bei erkannten Gefahren müssen Unternehmen sofort reagieren, Rückrufaktionen starten und sowohl die zuständigen Behörden als auch die betroffenen Verbraucher informieren.

## 6. Pflichten im Fernabsatz:

Online-Verkäufern und anderen Anbietern im Fernabsatz müssen klare und umfassende Informationen zu ihren Produkten bereitstellen.

Die Produktsicherheitsverordnung schafft klare Verantwortlichkeiten für Unternehmen und berücksichtigt dabei auch den Online-Handel. Betreiber von Plattformen müssen sicherstellen, dass die von ihnen angebotenen Produkte die Vorschriften der Verordnung einhalten.

### 3. Was müssen betroffene Unternehmen tun?

Um die Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung zu erfüllen, müssen Unternehmen konkrete Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen schützen nicht nur die Verbraucher, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Hier sind die wichtigsten Schritte:

#### 1. Produkte analysieren:

Untersuchen Sie, welche Ihrer Produkte unter die Produktsicherheitsverordnung fallen, und prüfen Sie, welche spezifischen Anforderungen gelten. So behalten Sie den Überblick über Ihre Pflichten.

#### 2. Kontaktstelle einrichten:

Richten Sie eine zentrale Kontaktstelle ein, die als Anlaufpunkt für Beschwerden und Sicherheitsmeldungen dient. Diese Kontaktstelle kann telefonisch, per E-Mail oder über ein Hinweisgebersystem bereitgestellt werden (Artikel 9 Absatz 11 GPSR). Sie muss öffentlich zugänglich sein. Ein Hinweisgebersystem bietet eine (kosten-) effiziente Lösung, um Meldungen zu sammeln und zu verwalten. Über diese Kontaktstelle untersuchen Sie Beschwerden, dokumentieren sie und ergreifen bei Bedarf Maßnahmen (Artikel 9 Absätze 12 und 13 GPSR).

### **3. Risiken analysieren und Dokumentation erstellen:**

Führen Sie regelmäßig Risikoanalysen durch, um potenzielle Gefahren Ihrer Produkte zu erkennen. Erstellen Sie technische Unterlagen, die alle sicherheitsrelevanten Eigenschaften Ihrer Produkte beschreiben. Bewahren Sie diese Unterlagen mindestens zehn Jahre lang auf und halten Sie sie für Marktüberwachungsbehörden bereit (Artikel 9 Absätze 2 und 3 GPSR).

### **4. Kennzeichnungs- und Informationspflichten umsetzen:**

Kennzeichnen Sie Ihre Produkte eindeutig, zum Beispiel mit Typen-, Chargen- oder Seriennummern. Falls die Kennzeichnung direkt am Produkt zum Beispiel aufgrund der Größe nicht möglich ist, platzieren Sie die Informationen auf der Verpackung (Artikel 9 Absatz 5 GPSR). Diese Kennzeichnung ermöglicht eine schnelle Identifizierung im Falle eines Rückrufs.

### **5. Rückrufe und Korrekturmaßnahmen vorbereiten:**

Falls ein Produkt unsicher ist, sorgen Sie für eine schnelle Rücknahme vom Markt oder einen Rückruf der Produkte. Ein Rückruf richtet sich an Verbraucher und verlangt die Rückgabe des Produkts, während eine Rücknahme vom Markt darauf abzielt, Produkte aus der Lieferkette zu entfernen (Artikel 3 Nummern 25 und 26 GPSR). Informieren Sie in solchen Fällen die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten, in denen das Produkt auf den Markt bereitgestellt wurde über das Safety-Business-Gateway (Artikel 9 Absatz 8 GPSR).

## 6. Pflichten im Fernabsatz erfüllen:

Für den Online-Verkauf und andere Fernabsatzformen stellt die Verordnung besondere Anforderungen. Geben Sie mindestens den Namen oder die Handelsmarke des Herstellers, eine Postanschrift und eine E-Mail-Adresse an. Stellen Sie außerdem eine genaue Produktbeschreibung zur Identifizierung, eine Abbildung des Produkts und Warnhinweise bereit (Artikel 19 GPSR).

## 7. Unser Tipp: Experten hinzuziehen

Arbeiten Sie mit spezialisierten Anwälten oder Produktsicherheitsberatern zusammen, um die Umsetzung der Produktsicherheitsverordnung sicherzustellen. Diese Experten unterstützen Sie dabei, die gesetzlichen Anforderungen vollständig zu erfüllen und Risiken zu minimieren.

Mit diesen Maßnahmen erfüllen Sie die Pflichten der Produktsicherheitsverordnung, schützen Ihre Kunden und vermeiden Strafen oder Haftungsrisiken.

## 4. Bis wann müssen Unternehmen diese Verpflichtungen umsetzen?

Die Umsetzungsfrist für die Produktsicherheitsverordnung endet am **13. Dezember 2024**. Ab diesem Datum gelten die neuen Vorschriften verbindlich für alle Produkte, die Unternehmen ab diesem Zeitpunkt in den Verkehr bringen. Unternehmen müssen bis dahin alle Anforderungen der Verordnung vollständig erfüllen. Angesichts der umfassenden Änderungen empfiehlt es sich, dringend jetzt mit der Planung und Umsetzung zu starten, um Risiken zu minimieren und rechtzeitig vorbereitet zu sein.

### Was passiert bei Nichteinhaltung?

Unternehmen, die die Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung ignorieren oder nicht rechtzeitig umsetzen, setzen sich erheblichen Risiken aus:

- **Hohe Strafen:**

Laut dem Entwurf des Produktsicherheitsgesetzes drohen Bußgelder zwischen 10.000 und 100.000 Euro. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften verstößt ([Gesetzesentwurf siehe hier](#)).

- **Haftungsrisiken:**

Unsichere Produkte erhöhen das Risiko von Schadensersatzforderungen durch betroffene Verbraucher oder Geschäftspartner.

- **Sanktionen:**

Behörden haben das Recht, unsichere Produkte aus dem Verkehr zu ziehen oder deren weiteren Vertrieb zu untersagen. Solche Maßnahmen können erhebliche wirtschaftliche Schäden und den Verlust von Marktanteilen zur Folge haben.

## Vorteile einer frühzeitigen Umsetzung:

Unternehmen, die rechtzeitig alle Anforderungen erfüllen, profitieren in mehrfacher Hinsicht. Sie vermeiden nicht nur rechtliche und finanzielle Konsequenzen, sondern stärken auch das Vertrauen ihrer Kunden und Geschäftspartner. Zudem sichern sie ihre Wettbewerbsfähigkeit, indem sie zeigen, dass sie verantwortungsbewusst und gesetzeskonform handeln. Eine vorausschauende Planung und Beratung durch Compliance-Anwälte hilft dabei, die Anpassungen effizient und rechtssicher zu erfüllen.

## 5. Wie setzen Unternehmen diese Verpflichtungen um?

Um die Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung erfolgreich umzusetzen, müssen Unternehmen ihre Prozesse systematisch überprüfen und sie an die neuen Vorgaben anpassen. Eine klare Struktur hilft, die Produktsicherheit effektiv zu gewährleisten und gesetzliche Fristen einzuhalten. Hier sind die wesentlichen Schritte, die Unternehmen umsetzen sollten:

### Schritte zur Umsetzung:

#### 1. Zentrale Kontaktstelle einrichten:

Unternehmen erweitern vorhandene Hinweisgebersysteme oder schaffen neue Strukturen, um eine zentrale Anlaufstelle für Beschwerden und Meldungen bereitzustellen. Diese Kontaktstelle ermöglicht Verbrauchern und Behörden, Sicherheitsprobleme schnell und einfach zu melden.

#### 2. Produkte anpassen:

Unternehmen überprüfen ihre Produkte auf die Einhaltung der neuen Sicherheitsstandards. Dazu zählen Rückverfolgbarkeitsanforderungen, klare Kennzeichnungen und technische Anpassungen, falls Produkte nicht den geforderten Standards entsprechen.

### **3. Effiziente Risikobewertung einführen:**

Unternehmen entwickeln oder optimieren bestehende Methoden und Tools, um Risiken systematisch zu analysieren und zu dokumentieren. Eine klare Bewertung unterstützt dabei, präventive Maßnahmen frühzeitig umzusetzen und Gefährdungen zu minimieren.

### **4. Dokumentation aktualisieren:**

Unternehmen erstellen und aktualisieren alle sicherheitsrelevanten Dokumente. Dazu gehören technische Unterlagen, Risikoanalysen und Nachweise über Sicherheitsprüfungen. Diese Dokumente sollten jederzeit für mögliche behördliche Kontrollen abrufbereit sein.

### **5. Gezielte Schulungen durchführen:**

Unternehmen bereiten ihre Mitarbeitenden durch Schulungen auf die neuen Anforderungen vor. Besonders Abteilungen wie Qualitätssicherung, Compliance und Kundenservice profitieren von einem fundierten Verständnis der Produktsicherheitsverordnung und ihrer praktischen Umsetzung.

Mit diesen Schritten stellen Unternehmen sicher, dass sie die Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung rechtzeitig umsetzen und gleichzeitig die Produktsicherheit nachhaltig verbessern. Ein klar strukturierter Plan und gezielte Maßnahmen erleichtern die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und stärken das Vertrauen von Verbrauchern und Behörden gleichermaßen.

## 6. Wie können Hinweisgebersysteme einen Teil der Pflichten abdecken?

Unternehmen können Hinweisgebersysteme effektiv als zentrale Kontaktstelle oder Beschwerdestelle einsetzen, um Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung zu erfüllen. Die Verordnung verlangt, dass Unternehmen eine zentrale Kontaktstelle einrichten, über die Verbraucher und Behörden Sicherheitsrisiken bei Produkten melden können. Ein Hinweisgebersystem erfüllt diese Anforderungen, indem es öffentlich zugänglich ist, die Meldung zu Sicherheitsrisiken zentral erfasst und verarbeitet. Verbraucher und Behörden erreichen diese Systeme über ein Online-Portal, E-Mail-Adressen oder Telefonnummern.

Durch automatische Dokumentation und sichere Archivierung erfüllen Hinweisgebersysteme auch die gesetzlichen Vorgaben zur Dokumentationspflicht. Unternehmen speichern und analysieren eingehende Hinweise zentral und verbinden sie bei Bedarf direkt mit internen Prozessen wie Sicherheitsprüfungen oder Rückrufmaßnahmen. Hinweisgebersysteme halten außerdem Datenschutz- und Hinweisgeberschutzvorgaben ein und ermöglichen eine schnelle Analyse aller Meldungen.

## Vorteile eines Hinweisgebersystems als zentrale Kontaktstelle:

### 1. Einfache Einrichtung:

Anbieter von Hinweisgebersystemen wie Hinweisgeberexperte stellen sofort einsatzbereite Lösungen bereit, die die Anbieter schnell auf die Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung abstimmen können.

### 2. Kosteneffizienz:

Unternehmen nutzen Hinweisgebersysteme nicht nur für die Produktsicherheitsverordnung, sondern auch für weitere gesetzliche Vorgaben, etwa das Hinweisgeberschutzgesetz oder das Lieferkettengesetz. Und das alles ohne zusätzliche Kosten.

### 3. Rechtssicherheit:

Unternehmen vermeiden Sanktionen und Haftungsrisiken, indem sie die Pflichten der Produktsicherheitsverordnung vollständig umsetzen.

### 4. Vielseitigkeit:

Hinweisgebersysteme erfassen Meldungen sowohl für Verbraucherprodukte als auch für interne Sicherheits- und Compliance-Prozesse. Dadurch erhalten Unternehmen eine zentrale Lösung für mehrere Anwendungsbereiche.

Durch die Kombination aus Nutzerfreundlichkeit, Effizienz und Rechtssicherheit stellen Hinweisgebersysteme eine ideale Lösung dar, um zentrale Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung zu erfüllen und gleichzeitig die Prozesse im Unternehmen zu optimieren.

## 7. Was muss man bei der Nutzung von Hinweisgebersystemen als Kontaktstelle beachten?

Um ein Hinweisgebersystem erfolgreich als Kontaktstelle im Sinne der Produktsicherheitsverordnung zu nutzen, sollten Unternehmen auf folgende Aspekte achten:

### 1. Technische Integration sicherstellen:

Unternehmen gestalten das Hinweisgebersystem benutzerfreundlich und leicht zugänglich. Es bietet Verbrauchern und Behörden eine einfache Möglichkeit bieten, Sicherheitsrisiken zu melden. Dabei setzen Unternehmen alle Vorgaben der Produktsicherheitsverordnung um und schaffen eine barrierefreie Anlaufstelle.

### 2. Meldestelle gut sichtbar veröffentlichen:

Unternehmen platzieren einen klar erkennbaren Link zum Hinweisgebersystem auf ihrer Website. Dieser Schritt stellt sicher, dass Verbraucher und Behörden die Kontaktstelle problemlos finden und direkt nutzen können.

### **3. Vertraulichkeit einhalten:**

Unternehmen geben die Möglichkeit, Meldungen anonym einzureichen. Sie schützen die Identität der Hinweisgeber und garantieren die Vertraulichkeit aller eingehenden Informationen.

### **4. Effizienz gewährleisten:**

Unternehmen bearbeiten jede eingehende Meldung zügig und transparent. Sie dokumentieren alle Schritte und sorgen dafür, dass keine Meldung unbeachtet bleibt.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen nutzen Unternehmen ihr Hinweisgebersystem optimal als Kontaktstelle. Sie erfüllen nicht nur die gesetzlichen Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung, sondern schaffen auch Vertrauen bei Verbrauchern und Behörden. Außerdem minimieren Sie Haftungsrisiken und sichern sich rechtlich ab.

## Fazit

Die neue Produktsicherheitsverordnung bringt neue Regeln für Unternehmen, die Produkte an Endverbraucher verkaufen, sie herstellen oder importieren. Firmen müssen bis zum 13. Dezember 2024 wichtige Vorgaben erfüllen und dafür entsprechende Maßnahmen umsetzen. Dazu gehören das Einrichten einer zentralen Kontaktstelle, das systematische Bewerten von Risiken und eine klare Dokumentation. Wer frühzeitig handelt, reduziert Haftungsrisiken, vermeidet Strafen und stärkt das Vertrauen von Kunden und Geschäftspartnern.

Ein Hinweisgebersystem erleichtert es Unternehmen, zentrale Pflichten zu erfüllen und die Produktsicherheit zu verbessern. Jetzt ist Zeit, die Umsetzung anzugehen – am besten mit Unterstützung von Experten, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen rechtskonform umgesetzt werden.

Wir freuen uns auf  
ein **persönliches**  
Gespräch.

**So erreichen Sie uns:**



089 21 52 74 45



[info@hinweisgeberexperte.de](mailto:info@hinweisgeberexperte.de)

Compliance Beratung + Service  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Maximilianstraße 24  
80539 München  
[www.hinweisgeberexperte.de](http://www.hinweisgeberexperte.de)